

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 7

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gefalteten Hände legte, da hatte die Margherita schon selbst ihren Trost gefunden.

„Sia fatta lo volontà di Dio!“ betete sie im Schein der Kerzen am Totenbett — „ich will nicht klagen — ich habe ihn doch pflegen dürfen — er hat doch in seinem Bett sterben können! O Dio mio, wenn ich denke: drei- undzwanzig Jahre ist der povero Ignazio das Centovalli hinaufgefahren — auf der schmalen, steilen Straße — vorbei an tiefen Abgründen — und nie ist ihm etwas passiert — — wie manchmal hätte er hinabstürzen können in die schaurige Schlucht! Nein, ich darf nicht klagen!“ — — —

Nun ist die Margherita eine Vecchietta. Aber immer noch besorgt sie musterhaft ihr kleines, sauberes Haus — putzt dreimal in der Woche noch ihr funkelndes Kupfergeschirr. — Sie fürchtet den Tod nicht — wünscht und betet sogar, daß er bald kommen möge — „dann bin ich für immer mit dem Ignazio vereint!“ —

Und ihr Sterben wird sein wie ihr Leben — schön und klar und rein.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Der Tod in Frankreich. / Erneuerung. / Das Beilchen.

Bewundert viel und viel gescholten: Nun ist auch Raymond Poincaré nicht mehr. Die Bewunderung für diesen Staatsmann, der sich, wie eine Tafel an seinem Geburtshause sagt, gemäß einem in aller Form verkündeten Gesetze „um das Vaterland wohl verdient gemacht“ hat, war zwar zu Zeiten auch in seinem eigenen Lande, das ihm in mancher Richtung gewiß nicht wenig zu verdanken hat, keineswegs allgemein. Es war in der Hauptsache die Zeit der *Ruhrbesetzung* — und mit diesem verderblichen geschichtlichen Akte wird sein Name immer verbunden bleiben — die in Frankreich die These der Gewaltpolitik, die der Verstorbene mehr oder weniger immer vertrat, in weiten Kreisen zu erschüttern vermochte, sodaß im Frühjahr 1924 die Wahlen gegen ihn ausfielen und jene Glanzzeit des Linkskartells begann, die allerdings schon 1925/26 mit dem Ruin der Staatsfinanzen und des Staatskredits endete — und enden mußte, solange auf der Welt nicht die politischen Phantastien, sondern die logischen Tatsachen den Ausschlag geben.

Es ist übrigens nicht ohne Interesse, rückblickend festzuhalten, daß in der ganzen Periode der Nachkriegszeit, die der sozialdemokratischen Bewegung und Geistesrichtung überall zeitweise mächtigen Auftrieb gab und sie zudem bis weit ins Bürgertum hinein salonfähig erklärte — war in der Hauptsache längst vergessene pazifistische Schwärmereien — und Schwärmer! — besorgten — daß in dieser ganzen Periode eine effektive Zusammenarbeit in der Leitung des Staates durch *Mehrheitsbildung von Bürgertum und Sozialdemokratie* sich sowohl in Frankreich wie in Deutschland nur für eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne verwirklichte: im Linkskartell in Frankreich (1924—1926) und in der großen Koalition in Deutschland (August bis Oktober 1923, unter Stresemann), soweit die Reichspolitik in Frage steht (der schwarz-rote Block war, wenigstens im Reich, keine Mehrheitsbildung). Man mag daraus ersehen, wie wenig die im Grunde konservativen Kräfte im Bürgertum dem demokratischen Gefasel der sozialistischen

Bauernfänger und ihren Sirenentönen jemals erlagen — so hat sich die Deutsche Volkspartei, trotz jahrelanger Bemühungen Stresemanns, nach 1923 nicht mehr zu einer Koalition mit den Sozialdemokraten bestimmen lassen — und wie groß die begründete Abneigung immer gewesen ist, Hand in Hand mit dem Mann in der phrygischen Mütze den Staatskarren zu ziehen und — insbesondere — den Staatskredit gemeinsam auf die Schulter zu nehmen. Denn jeder solche Versuch ist gescheitert, weil er scheitern mußte: wie Stresemann anno 1923 Herrn Hilferding schleunigst ausschiffen und an seine Stelle Luther setzen mußte — um damit die Stabilisierung zu ermöglichen — so jagte 1926 Frankreich, bereits auf der Schwelle der katastrophalsten Inflation, das Linkskartell und seine Segnungen zum Teufel und holte sich Poincaré, der nun zum *Retteur Frankreichs* wurde. Auf dieses Meisterwerk — und erst in zweiter Linie auf seine äußere Politik — gründete sich recht eigentlich die Achtung, die er bei seinem Volke genoß und die Trauer um ihn ist groß und ehrlich.

Erfahrungen Anderer sollten beachtet werden. Auch in der Schweiz. Das Liebäugeln unserer bürgerlichen Kreise nach links, soweit sie sich um die „Nation“ gruppieren, in Verbindung mit der teilweisen Unterstützung, welche die *Kriseninitiative* dort findet, sollte, angesichts gewisser Erfahrungen jenseits der Grenzen, zu denken geben, bevor es zu spät ist. Auch denen, die bereits mit dabei sind. Denn nicht in jedem Lande steht in Zeiten der Not ein Poincaré zur Seite.

Im Bereiche der Außenpolitik ist Poincaré übrigens — in fühlbarem Gegensatz zu seiner innerpolitischen Einstellung — ein Vertreter der rücksichtslosen *Gewaltpolitik* gewesen, wie man weiß, und in der Reihe der Staatsmänner, die wir vielleicht mit Eduard VII. beginnen, mit Barthou indessen noch nicht enden sehen können, ist er — gleich Delcassé und Jzwołski — ein typischer Exponent der *Einkreisungspolitik* gewesen; das Schicksal hat ihn somit seiner politischen Gesamtrichtung nach auf den Platz gestellt, der ihm zukam, als es ihn während der Kriegsjahre die Führung des Landes innehaben ließ. Die Hartnäckigkeit und zielbewußte Führung, in der er den ihm geistesverwandten Barthou noch um ein erhebliches übertraf, kam ihm, als er im Verein mit Clemenceau die *politique à outrance* betrieb, nicht wenig zu statten — ob er allerdings die Augen im Bewußtsein geschlossen hat, nicht nur das Beste gewollt, sondern auch das objektive Beste erreicht zu haben, ist eine andere Frage. Im Gebiet des Elsaß kursiert unter Politikern das Gerücht, Poincaré habe sich erst unlängst dahin geäußert, die Rechtfertigung des Opfers von drei Millionen Franzosen zur Gewinnung des Elsaß beginne ihm, ob der — sagen wir — Schwierigkeit, das Land innenlich für Frankreich zu erobern, Sorge zu bereiten. Wie dem auch sei — gewiß ist, daß er wohl äußerlich die Kriegsziele erreicht, fraglich bleibt, ob er damit seinem Lande, auf lange Sicht beurteilt, Nutzen gebracht hat.

Zu denen, die keine Ursache haben, dem verstorbenen Staatsmann eine Träne nachzuweinen, gehört die Schweiz. Die lange Dauer des Zonenstreites bis zu seiner endlichen Erledigung — wenigstens in rechtlicher Hinsicht — hat dafür gesorgt, daß der *Gewaltstreich Poincarés* vom Jahre 1923 nicht in Vergessenheit geraten konnte. Und wenn sich endlich im Haag Richter fanden, die wieder Recht setzten, so wurde damit der Akt Poincarés vom Jahre 1923 vor aller Welt als das gekennzeichnet, was er war: nämlich als nackter Gewaltstreich und es ist eines der wenigen befriedigenden Ergebnisse der im Zeichen des Völkerbundes geübten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, daß hier, trotz aller Bemühungen, Intrigen und Pressionen einmal dem Recht in klarer Weise zum Siege verholfen wurde. An dieser erfreulichen Tatsache können auch die Folgen der nachträglich schweizerischerseits geübten Politik nichts ändern, selbst wenn de facto das ganze Ergebnis wieder in Frage gestellt werden sollte; und diesen für uns einzigen, aber

wirklich einzigen Silberstreifen am Horizont des Völkerbundes wird auch die augenblickliche Zonen-Politik des Herrn Léon Nicole nicht verdecken können. Wie lange läßt man übrigens Nicole, diese Reminiszenz aus längst überholter politischer Konstellation, noch gewähren auf dem Gebiete unserer Außenpolitik, die doch nun einmal bestimmt nicht sein Ressort ist?

Poincaré, im Bereiche seiner Außenpolitik betrachtet, ist demnach keine Figur, die Sympathien zu erwerben vermöchte, und sein Tod könnte in diesem Rahmen vielleicht Erleichterung bedeuten, wenn nicht bereits Nachfolger derselben Richtung sich meldeten und anscheinend bereit sind, die Fahne der Gewalt und das Symbol der Machtpolitik, nun seiner Hand entfallen, aufzunehmen und vorwärts zu tragen. Gerechterweise muß immerhin eingeräumt werden, daß heute die politische Lage Europas und der Welt nicht geeignet erscheint, in irgend einem Lande die Elemente der Friedfertigkeit und der Versöhnung vorwärts zu tragen, was bei dem Rattenkönig von Spannungsmomenten nicht verwunderlich erscheint. Auf die Ursachen dieser Spannungen sei für diesmal nicht eingetreten.

So sehr demnach die Außenpolitik des verstorbenen Staatsmannes berechtigte Antipathien erwecken mußte, umso größere Achtung hat sich Poincaré durch seine Politik der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung erworben, und dies auch in Ländern wie Deutschland, die unter seiner Außenpolitik am meisten zu leiden hatten. Und was geeignet erscheint, der Überwindung jener akuten und beträchtlichen Schwierigkeiten gerade heute Anerkennung zu zollen, ist die Art, wie dies geschah. Denn selbst größten Schwierigkeiten gegenüber, für deren Bekämpfung er seine ganze Person einsetzte, hat er weder im Wort noch in der Tat seine demokratische Überzeugung verleugnet und so ist die Wiederaufrichtung seines Landes im Jahre 1926 ausschließlich auf dem Boden jener demokratischen Ideen und Prinzipien erstanden, die man heute so gern als unfähig zur sicheren und erfolgreichen Führung eines Staates im Augenblick der Gefahr bezeichnet.

Kurze Zeit vor dem Tode Poincarés ist auch Barthou aufgebahrt worden, und wie den größeren, so hat man auch ihn in einem feierlichen Staatsbegräbnis zu Grabe getragen. Daß sein Ende nicht zugleich das Ende seiner Politik bedeutet, ist schon heute erkennbar und die Welt wird froh sein können, wenn aus dem blutgetränkten Boden von Marseille nicht unendlich blutigere Saat entspringt. Briand ist tot — und lebte er noch, seine Mahnungen zum Frieden, selbst wo sie ehrlich waren, müßten heute ungehört verhallen.

* * *

Daß die Pistolen zuweilen einen leichten Abzug haben, weiß man in wenig fürstlichen Familien so gut, wie im Geschlecht der Karageorgewitsch; und wenn der nun verstorbene König Alexander von Jugoslawien vielleicht in Mußestunden gelegentlich die Chronik seiner Familie durchblättert haben mag, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er öfters bei den Ereignissen des Jahres 1904 verweilen mußte, und wer weiß, ob ihn nicht, ob solcher Vergangenheit, dunkle Ahnungen erfüllt haben. So schwer nun einerseits die politischen Folgen des Attentats von Marseille zu werten sind, so wenig berührt deshalb andererseits die rein menschliche Seite, soweit Alexander von Jugoslawien in Frage steht. Unvoreingenommene Betrachtung der Ereignisse nach dieser Richtung muß im Gegenteil das Wehgeschrei und die gesteigerte Entrüstung, die sich der Weltpresse ob der Tat bemächtigte, wenig begründet erscheinen lassen, wobei vielleicht weniger Karageorgewitsch'sche Familientradition als die unerbittliche Gewaltpolitik des Ermordeten selbst, die er allein zu vertreten hat, ins Gewicht fällt. Die Ermordung des Kroatenvährers Raditsch in offener Parlamentsitzung in Belgrad fällt zwar unseres Wissens noch nicht in die im Januar 1929 eingeleitete Diktaturperiode des Königs, aber gleichwohl muß auch dieses Ereignis den König belasten, da sein Regime die übelste Hege

gegen die freiheitsliebenden *Kroaten* zuließ, bzw. großgezogen hatte. Seit Beginn der offenen Diktatur aber, also während beinahe sechs Jahren, ist nun königlicherseits eine Politik des Knüttels den freiheitlichen Kroaten gegenüber geführt worden, die im Europa des 20. Jahrhunderts auch dann zum Aufsehen mahnt, wenn das Ereignis sich nahe der balkanischen Kulturzone vollzog. Noch heute sitzen zahlreiche kroatische Führer im Gefängnis und es ist kein Wunder, daß das kroatische Volk nicht zur Ruhe kommen wollte, sondern sein Heil in jener Illegalität suchte, die eigentlich heute ein sanktioniertes Ressort selbst staatlicher Machtpolitik geworden ist (Rußland). Und es entbehrt nicht eines besonderen Reizes, die Entrüstung einer gewissen Presse über das Attentat zu beobachten, die sonst gewohnt ist, „im Namen der Kultur und Zivilisation“ zu schreiben und doch von jener Unterdrückungspolitik während langer Jahre kaum auch nur Notiz nahm. Es ist wie mit *Sterrich*. Auch hier wird ein mächtiger Volksteil, dazu noch durch ausländisch beeinflusste „Diktatoren“, unterdrückt, aber auch in der freiheitlichen Schweiz erhebt sich kaum eine Stimme. *Quod licet Jovi, non licet bovi*.

Über die politischen Auswirkungen des Attentats ist heute wenig zu sagen; die möglichen Folgen sind noch keineswegs klar zu erkennen. Sicher ist nur, daß der mühsam erhaltene Friedenszustand Europas aufs neue eine bedenkliche Erschütterung erfahren hat. Auch dies ist wieder ein neuer Anlaß für uns, *wachsam zu sein über unsere Neutralität und die Mittel, sie zu erhalten*. Außer diesem hat uns der Tod dieses Königs nichts zu sagen, es sei denn: „Wer das Schwert gebraucht, wird durch das Schwert umkommen.“

* * *

„La politique c'est l'art accessoire que chacun peut exercer sans préparation et avec l'espoir d'une réussite suffisante.“ Dieses Wort, von einem Franzosen einst geprägt, kennzeichnet oder erklärt vielleicht den heutigen Stand unserer schweizerischen *Erneuerungs* bewegungen. Es ist recht still geworden dort und ob der dringenden Tagesprobleme, die meist irgendwie mittelbar infolge unserer äußeren Lage oder äußerer wirtschaftlicher Einwirkungen bei uns akut werden, sind die Erneuerungsgedanken anscheinend zurückgestellt. Im Grunde können wir froh sein, daß das „*Primat der Außenpolitik*“ in dieser Form bei uns gilt und anerkannt wird. Und andererseits dürfen wir uns sagen, daß die Erneuerung bestimmt nicht mit den „bescheidenen“ Mitteln wie bisher erreicht werden kann — und noch weniger nach dem Rezept jenes Franzosen. Bevor wir nicht den Mut aufbringen, mit dem Dilettantismus, der uns in politics bisher innewohnte, abzufahren, uns von der faszinierenden Wirkung großer politischer Konzeptionen für einmal abzuwenden und uns mit den praktischen politischen Problemen des Tages zu bescheiden, solange dürfte die Bewegung aus ihrer Erstarrung nicht zu lösen sein. Einstweilen ist immerhin zu bedenken, daß die Mängel des demokratischen Systems sich gegenüber schwierigen praktischen Problemen als weniger groß erwiesen, als man annehmen mußte, und daß die Grundlage, auf der wir stehen, nicht schlecht ist, selbst wenn wir die Einführung des sog. „*Führerprinzips*“ bei uns einstweilen noch zurückstellen. Vergessen wir nicht, daß unser westlicher Nachbar seinerzeit größere Schwierigkeiten mit demokratischen Mitteln überwand.

* * *

Der berüchtigte „*Generalstäbler*“-Brief in der Angelegenheit *Wille* — aus der unbedingt eine „*Affäre*“ werden muß, obgleich an sich nicht die geringste Ursache dafür vorliegt, — hat sich nun als Fälschung entpuppt und die Chefredaktion der „*Neuen Zürcher Zeitung*“ hat ihre gewiß undankbare Rolle als Inquisitor im eigenen Hause, wenn auch spät, immerhin noch so rechtzeitig durchgespielt, daß eine beabsichtigte Untersuchung in Bern, die, notwendig am falschen Ort geführt, unangenehme Situationen hätte hervorrufen können, unterbleiben konnte.

Der Fälscher ist Oberleutnant Dr. Sagenbuch, Mitarbeiter der „Neuen Zürcher Zeitung“. Das liebevolle Zeichen, unter dem er schrieb, das sinnreiche *Beilchen* nämlich, erschien bis vor Kurzem mehr als nur gelegentlich in dem Organ von der Falkenstrasse und Abelwollende haben (im „Volksrecht“) unwidersprochen behauptet, der Schuldige sei während erheblicher Zeit in jenen Räumen insofern doch heimisch gewesen, als er in seiner Eigenschaft als Volontär ein eigenes Redaktionszimmer gehabt habe. Das ist nun entschieden Pech.

Den „Monatsheften“ ist diese Blüte des Journalismus nicht unbekannt, denn der *Beil*-Korrespondent der „N. Z. Z.“ war es, der in den Spalten dieses Blattes im Frühjahr 1934 jene verleumderischen Behauptungen aufstellte, die wir in der Aprilnummer zurückwiesen. Es ist derselbe, der sich an Oberst Wille wagte.

Doch nun, wie er, den größten Schlag zu führen, ausholte, ist das *Beil* dem Griff entflohen und traf in das eigene Genick; und das Wendrohr der Verleumdung, das er so geschickt zu führen gedachte, entsinkt seiner Hand. Glück und Ende eines „Armeefreundes“!

J a n n v o n S p r e c h e r.

Italiens Außenpolitik.

Als nach dem 25. Juli vier italienische Divisionen am Brenner und in den Karawanken in größter Eile an die Grenze geworfen wurden, da wurde ein völliger Kurswechsel der italienischen Außenpolitik offenkundig. Scharf gegen Deutschland lautete nun das Stichwort! Und wie bei jeder solchen jähen Wendung lag nun auch hier die Gefahr sehr nahe, daß das stürmische Tempo in der neuen Richtung die Möglichkeit ernstster Verwicklungen besonders begünstigen könnte. Um Haarezbreite nur wurde der italienische Einmarsch in Österreich vermieden, über den in Innsbruck und Klagenfurt schon emsig verhandelt wurde. Jeder Einmarsch in Österreich aber hätte unbedingt auch das Eingreifen der Südslawen nach sich gezogen. Wo aber wären dann die Verwicklungen zum Stillstand gekommen? Das kann gar niemand sagen.

Die durch das italienische Auftreten hervorgerufenen Befürchtungen gingen aber noch weiter. Man erwog kurze Zeit in Deutschland ernsthaft den Gedanken, daß die Italiener nach München vorstoßen könnten, um dort die österreichische Landesleitung der Nationalsozialisten auszuheben und zugleich die Stärke des neuen faschistischen Italiens zu bekunden.

So weit ist es ja nun nicht gekommen. Mussolini hat sich mit der Drohung begnügt und so sind keine Tatsachen geschaffen worden, die auf absehbare Zeit hinaus unabwendbare Hypothesen geschaffen hätten. Trotzdem wird die Wirkung der jähen italienischen Drohungen nicht so rasch verfliegen. Auf jeden Fall ist durch sie heute die italienische Politik in einer Sackgasse festgelegt.



Um diese Behauptung zu belegen, muß nun zunächst ein Blick auf die gesamte italienische Nachkriegspolitik geworfen werden. Den Ausgangspunkt dafür bildete die Tatsache, daß Italien bei den Friedensverhandlungen und der Länderverteilung in Paris 1919 völlig unbefriedigt blieb. Es erhielt freilich Südtirol und das ganze österreichische Küstenland und erfüllte damit eine alte Forderung der italienischen Irredenta. Ja es konnte seine Grenzen weit über das italienische Sprachgebiet im alten Österreich hinaus vortragen bis zum Brenner und bis weit hinauf in den Karst. Aber die 250 000 Deutschen, die so zu Italien geschlagen wurden, mußten in Zukunft eine Quelle steten Mißtrauens zwischen Italien und dem gesamten deutschen Volke werden. Die 500 000 Südslawen aber, die man sich am Nordende der Adria einberleibte, bedeuteten für Italien die Todfeindschaft des neuen, ansehn-

lichen Südslawenstaates. Darüber hinaus aber wurden die Wünsche Italiens auf Dalmatien, deren Erfüllung bereits vor dem Kriegseintritt Italiens zugesichert worden war, nur in ganz geringem Ausmaße erfüllt. Die völlige Herrschaft über das Ostufer der Adria wurde so nicht errungen und damit auch nicht die völlige Sicherung der italienischen Ostküste. Weit bitterer aber war es für Italien, daß ihm jeder Anteil an den deutschen Kolonien und an der türkischen Erbschaft verweigert wurde. All das diente lediglich dazu, den Besitz der großen Kolonialmächte England und Frankreich noch weiter abzurunden. Italien aber sah seine Hoffnung auf den Gewinn von Kolonialland zum Unterbringen des starken Überschusses seiner Bevölkerung, zur Sicherung des Absatzes für seine Industrie und zur Gewinnung von Rohstoffen völlig enttäuscht. Die Entrüstung über diese schäbige Behandlung war in Italien groß, aber sie nützte nichts.

Die italienische Nachkriegspolitik mußte nun darauf ausgehen, diese Schlappe auszuwezen. Die Außenpolitik des Faschismus mußte das umso mehr tun, weil Mussolini krampfhaft außenpolitische Erfolge suchte. Seine ganze Politik geht ja darauf hinaus, Italien durch Festigung und Ausbau im Innern, durch Machtgewinn nach Außen zu einer wirklichen gleichberechtigten Großmacht zu machen. In fiebrighafter außenpolitischer Tätigkeit suchte der italienische Diktator dies zu erreichen. Was hat er nicht alles dazu in Bewegung gesetzt vom Vorstoß nach Korfu 1923 über den Freundschaftsvertrag mit Südslawien von 1924 bis zum Aufmarsch am Brenner 1934. Jedes Mittel war recht, jeder Bundesgenosse willkommen, jede Gelegenheit zu einem moralischen oder materiellen Gewinn wurde ausgenützt. Italien war so ein Element steter Unruhe in der großen Politik.

Was ist das Ergebnis von dem allem? Im Kolonialgebiet ist der einzige Gewinn die Abtretung einiger Grenzstreifen ohne besondern Wert in Lybien durch England und Frankreich, ferner eines Landstriches in Ostafrika durch England. Dafür sind die Versuche, entscheidenden Einfluß in Abyssinien zu gewinnen oder auf der arabischen Ostküste des Roten Meeres festen Fuß zu fassen oder in Kleinasien eine Einflußzone zu schaffen, sämtlich mißglückt. So besteht die Kolonialnot Italiens im selben Maße weiter wie vorher. An den europäischen Grenzen aber ist nur auf dem Balkan ein gewichtiger Streich geglückt. Es ist Italien gelungen, in Albanien entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Es hat den Machthaber Achmed Zogu im Sattel gehalten, ihm das Geld geliefert, sein Militär und seine Polizei instruiert, seine Straßen und Häfen gebaut, seine Flugplätze eingerichtet usw. Damit erhielt Italien die Möglichkeit, die Adria abzuriegeln und zugleich einen Aufmarschraum gegen Südslawien auf dem Balkan. Gerade dieser wichtigste Gewinn Mussolinis aber brachte auch wieder die größte Enttäuschung. Zu Anfang dieses Jahres zeigte auch Albanien plötzlich, daß es bei Bedarf auch anders könne. Es suchte eine Rückdeckung bei Südslawien und nahm die italienischen Zahlungen nicht mehr an. Heute ist dieser Übelstand zwar wieder behoben und die italienischen Vire rollen wieder nach Albanien hinein, aber ein bitteres Gefühl wird doch zurückgeblieben sein.

So muß man insgesamt feststellen, daß zehn Jahre italienischer Außenpolitik unter Führung Mussolinis nicht eben große greifbare Gewinne gebracht haben. Auf keinen Fall ist ein Gewinn erzielt worden, der die italienische Machtstellung in irgendwie entscheidender, ja auch nur wesentlicher Art fördern könnte. Dafür aber ist überall eine instinktive Abwehr gegen die italienische Betriebsamkeit hervorgerufen worden. Es ist gegen die Absichten und Methoden der italienischen Politik ein Mißtrauen entstanden, das tief geht und sich in Zukunft noch auswirken muß.

* * *

Diese Erfolglosigkeit der Außenpolitik Mussolinis hängt im Grunde genommen einfach davon ab, daß er gegenüber Frankreich nicht aufzukommen vermag. Frank-

reich sitzt ihm in Nordafrika vor der Nase, vor allem besonders empfindlich in Tunis, das es 1884 den Italienern vor der Nase weggeschnappt hat. Es sitzt im östlichen Mittelmeer in Syrien, es sitzt im Roten Meere im Somaliland fest und sticht Italien in Abessinien aus. Frankreich hält auch in Europa unerlöste Gebiete italienischen Volkstums fest. Zum Überschuß aber hat es sich den ausschlaggebenden Einfluß in Südslawien gesichert und hält so Italien auch von Osten her in der Zange. Weder mit Güte noch mit Gewalt hat Mussolini daran irgend etwas ändern können und er hat es auch mit allen diplomatischen Künsten nicht fertig gebracht, den Franzosen etwas von ihrem Überschuß abzuhandeln.

Ganz folgerichtig hat sich in dieser Lage Mussolini diejenigen europäischen Staaten zu Bundesgenossen ausgesucht, die ebenfalls mit der heutigen Machtverteilung nicht zufrieden sind. Es hat im vergrößerten Balkan vor allem mit Ungarn seit Jahren eine dicke Freundschaft gepflegt und auch Bulgarien erheblich gestützt. Es hat mit Rußland geliebäugelt und es hat vor allem seit dem Aufkommen Hitlers mit dem Deutschen Reiche Brüderschaft gemacht. Diese ganze Politik hat Aufregung genug verursacht, aber sie hat Frankreich doch nicht so weit gebracht, daß es für die italienische Freundschaft wirklich etwas bezahlt hätte. Man hat hin und her verhandelt, ohne zu einem Abschlusse zu gelangen.

Da hat sich nun Mussolini plötzlich die Gelegenheit geboten, wieder einmal an einem Punkt einen Vorteil zu gewinnen. Die von ihm längst betreute österreichische Heimwehr hat ihm im Kampfe gegen die Nationalsozialisten die Möglichkeit verschafft, in Österreich entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Mussolini hat sofort zugegriffen und Dollfuß war bereits so weit, daß er mit Rom ein militärisches Schutzbündnis schließen wollte. Dieser seine Plan, der Italien mit einem Schlage die Verbindung mit Ungarn, die Stellung im Rücken Südslawiens und den ersten festen Punkt an der Donau verschafft hätte, ist im letzten Augenblick durch die Ereignisse des 25. Juli durchkreuzt worden. Er hat auch seither angesichts des französisch-südslawischen Widerstandes nicht mehr unter Dach gebracht werden können. So ist es Italien einstweilen nur gelungen, in Wien doch den mächtigsten Einfluß zu behalten und Deutschland auszustechen.

Aber eben diese Ereignisse haben Italien für den Augenblick in den schärfsten Gegensatz zu Deutschland gebracht und damit die bisher befolgte Politik unmöglich gemacht. Flugs macht nun Mussolini in Freundschaft mit Frankreich. Wieder einmal wird verkündet, daß sich die beiden lateinischen Schwestern nun endgültig einigen würden. Und tatsächlich ist Frankreich auch auf diese Dinge eingegangen, da es gegenwärtig alles aufbietet, um Deutschland völlig zu isolieren und rings einzukreisen. Barthous' Romreise sollte hier einen wichtigen Schritt vorwärts bringen und heute ist Laval an der Reihe, um diesen Schritt zu machen. Aber damit ist noch durchaus nicht gesagt, daß die ganzen Verhandlungen auch wirklich zu einem Erfolge führen werden. Denn erstens ist es durchaus nicht leicht, Frankreich, Italien und Südslawien in eine Front zu bringen. Zweitens wird wohl weder Frankreich noch Südslawien diese einheitliche Front durch die Preisgabe Österreichs an Italien erkaufen wollen. Und drittens ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß Frankreich zu ernsthaften Opfern gegenüber Italien bereit ist. In Nizza, in Korsika oder in Tunis kann Frankreich ohne eine entscheidende Schwächung der eigenen Stellung nicht zurückgehen. Es käme vielleicht Syrien in Frage oder das Versprechen der freien Hand in Abessinien. Aber man wird sich in Frankreich fragen, ob es der Mühe wert sei, auf wertvollen Besitz zu verzichten, um einen Bundesgenossen von der Zuverlässigkeit Italiens zu gewinnen. Diese Frage ist bisher von allen französischen Regierungen glatt verneint worden. Wird sie diesmal bejaht, so wäre das ein entscheidendes Zeichen für die französische Unsicherheit gegenüber Deutschland!

Führen nun die Verhandlungen mit Frankreich nicht zu einem vollen Erfolg für Mussolini, so wird sich dann die Frage erheben: Was nun? In diesem Falle

sitzt Italien in einer Sackgasse, aus der nur schwer gangbare Wege hinausführen. Man wird es ja bald sehen, ob Italien wirklich in diese üble Lage hineintrutschen wird oder ob es zur Bildung der einheitlichen Front gegen Deutschland kommen wird. Das ist eine schicksalschwere Entscheidung nicht nur für Italien, sondern für ganz Europa¹⁾.

W a r a u, den 25. Oktober 1934.

H e k t o r A m m a n n.

Die Generalratswahlen in Elsaß-Lothringen.

Am 7. und 14. Oktober fanden, wie in ganz Frankreich, auch in Elsaß-Lothringen Wahlen statt, bei denen die Hälfte der Sitze in den sogenannten Generalräten, das heißt den departementalen beratenden Körperschaften, erneuert wurde. Diesen Wahlen wurde mit Interesse entgegengesehen, weil sie zeigen sollten, ob nicht die Heimatbewegung unter der Einwirkung der deutschen Ereignisse und der innerpolitischen Entwicklung in Frankreich geschwächt worden sei. Im Regierungslager mochte man hoffen, aus der inneren Ablehnung mancher Vorgänge im Reich, die wir schon kurz in unserem letzten Lagebericht streiften, würde die übergroße Mehrheit der Elsaß-Lothringer sich nunmehr innerlich dem französischen Regime in seiner jetzigen Form nähern. Zugleich stellte sich die Frage, ob die Zuspitzung des Gegensatzes rechts-links in Frankreich nicht zu einer Auflösung der seit der Colmarer Komplottaffäre in ganz anderer Richtung verlaufenden Fronten in den Ostprovinzen führen würde. Sowohl die Heimatrechtsfront, die „Volksfront“, wie auch die Regierungsfrent hatte Elemente aller politischen Schattierungen umfaßt: die erste lief von der katholischen Volkspartei (U. P. K.) rechts über die eigentlichen Autonomisten der unabhängigen Landespartei und die linksbürgerliche Fortschrittspartei bis zu den dissidenten elsässischen Kommunisten des Straßburger Bürgermeisters Hueber. Die zweite beherbergte die sogenannten Demokraten, die Partei der Großbourgeoisie und der Schwerindustrie, die Nationalkatholiken der Apna (Action populaire nationale d'alsace), die scharf antiklerikalen Radikalen und die Sozialdemokraten. Die Entwicklung im allgemein-französischen Sinne schien noch durch die kurz vor den Wahlen auch in Elsaß-Lothringen zustande gekommene Einheitsfront zwischen den bis dahin bitterfeindlichen Sozialdemokraten und orthodoxen Kommunisten beschleunigt zu werden. Endlich versuchten tatsächlich manche Kreise der Volkspartei selbst, die alten Lager wieder aufzubauen, indem sie schon geraume Zeit vor den Wahlen sich von den Autonomisten der Landespartei distanzieren und Fäden zu den Demokraten spannen. Die Lage war also sehr unklar.

Aber bereits im ersten Wahlgang zeigte sich die Heimatbewegung in gutem Stand. Verschiedene klar autonomistisch eingestellte Mandatsinhaber konnten ihre Sitze wieder erobern. Wir erwähnen hier vor allem den glatten Sieg des Sprechers der Volkspartei im unterelsässischen Generalrat, Dr. Cromer von Hagenau. Nach dem ersten Wahlgang wurde der Kampf, der vorher schon ziemlich heiß gewesen war, mancherorts noch heftiger. Das Endergebnis bedeutete eine beträchtliche Stärkung der Volkspartei, die im neuen unterelsässischen Bezirkstag 13 von 35 Mandaten erobert hat. Die vor einigen Jahren von ihr abgeplitterte Apna ist dezimiert. Die Sozialisten, früher eine der stärksten Parteien im Lande, welche

¹⁾ Es sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen auf eine Schrift, die soeben erschienen ist und die italienische Politik der Nachkriegszeit in klarer und sachlicher Weise schildert: Ernst Wilhelm Schmamm, Die Außenpolitik des Faschismus. Berlin, Junfer & Dünnhaupt, 1934. 106 S. Hier findet man alle wesentlichen Tatsachen über die Außenpolitik Mussolinis knapp und doch ausführlich genug zusammengefaßt.

unbegreiflicherweise mit Hartnäckigkeit immer noch die Pariser Assimilierungspolitik vertreten, sind weiter zurückgedrängt worden. Es gelang ihnen wohl, mit Hilfe aller chauvinistischen Stimmen, worunter sich die der Bourgeoisie befanden, den Abgeordneten Rossé in Colmar, den oberelsässischen Führer der Volkspartei, zu schlagen. Im übrigen aber konnte ihnen auch die neue Einheitsfront mit den Moskaukommunisten, die im zweiten Wahlgang hauptsächlich zu ihren Gunsten funktionieren sollte, nicht helfen. Der mit außerordentlicher Erbitterung bekämpfte Bürgermeister Hueber ließ den sozialistischen Kandidaten, einen seit dem Waffenstillstand eingewanderten Lehrer und berüchtigten Chauvinisten, weit hinter sich. Obwohl dieser ebenso eifrig von den bourgeoisen Anhängern wie von den roten Feinden des Doumergue-Regimes unterstützt wurde, ja in letzter Stunde sogar noch den Zuzug eines leidhaftigen Faschisten erhielt, konnte er sich nicht durchsetzen. Daraus ergibt sich, daß die Volksfront, sofern sie offen und ganz funktioniert, jeden Gegner des elsässischen Gedankens in Schach zu halten vermag. Im übrigen bewies die Wahl Huebers, daß die allgemein französischen Formeln immer noch nicht auf das Elsaß anwendbar sind: hier sonderten sich die Gegner keineswegs nach rechts oder links, sondern für oder gegen die elsässische Selbstbehauptung. Man stelle sich einmal in der Schweiz vor: eine Partei der Schwerindustrie und des Großhandels Hand in Hand mit Sozialdemokraten, Kommunisten und — Faschisten! Auch die Niederlage des bekannten Abgeordneten von Colmar mag nicht zuletzt dadurch verschuldet worden sein, daß bestimmte Kreise innerhalb der oberelsässischen Volkspartei selbst sich seit einiger Zeit von einer Tuschföhlung mit den sogenannten „Demokraten“ politische Vorteile versprachen.

Von besonderem Interesse war im Unter-Elsaß der Vorstoß der autonomistischen Landespartei gegen den Abgeordneten Walter von der Volkspartei. Dieser war im Jahre 1928 von einer schweren Niederlage bewahrt geblieben, weil die Autonomisten, in der Hoffnung, durch ein Opfer der elsässischen Einigkeit über die verschiedenen Parteien hinweg dienen zu können, ihren Kandidaten, den damals eingekerkerten Sohn des ehemaligen elsäß-lothringischen Staatssekretärs Hauß, zurückzogen. Später war Walter mit Hilfe der Autonomisten auch immer zum Präsidenten des Generalrats gewählt worden, obwohl sie ihn für den Hauptverantwortlichen an der in den letzten Jahren manchmal unklaren Haltung der Volksparteileitung hielten. Als gar bei den letzten Wahlen seine Gruppe einen ausscheidenden Generalrat der Autonomisten mit einem Kandidaten bekämpfte, der als Regierungsmann gelten konnte, griffen sie Walter selbst an. Der autonomistische Kandidat errang in einem seit langen Jahren fest in der Hand des Hagenauer Abgeordneten befindlichen Wahlbezirk nach einem kurzen, organisatorisch überhaupt nicht unterbauten Wahlkampf einen Achtungserfolg, der zweifellos bemerkt wurde. Jetzt steht die Frage offen, ob die Autonomisten, die überhaupt als Sonderorganisation wohl nur einen Sinn haben, wenn sie den Vortrupp der Heimatrechtsbewegung bilden, ihren Marsch fortsetzen werden. Von der Beantwortung dieser Frage hängt nicht unwesentlich ab, wie das politische Leben in Elsaß-Lothringen sich in den nächsten Jahren gestalten wird.

Endlich muß noch unterstrichen werden, daß die christlich-soziale Partei Lothringens, die mit scharf autonomistischem Programm in den Wahlkampf eintrat, sich nicht nur sehr gut hielt, sondern ihre Stellung noch verbesserte. Sie hat nun drei gegen früher zwei Mandate im Mezer Generalrat und, was bedeutsam ist, den Beweis erbracht, daß bei reger Aufklärungsarbeit die Heimatrechtsbewegung in Deutschlothringen sehr gut Wurzel faßt.

Zusammenfassend kann nach den Generalratswahlen vom 7. und 14. Oktober gesagt werden: die Front des Heimatrechts steht im Lande unerschüttert, ja mancherorts sogar gefestigt da. Weder die Ereignisse jenseits des Rheins noch die Entwicklung jenseits der Vogesen haben die Mehrheit der Wähler von der Grundüber-

zeugung abbringen können, daß im deutschsprachigen Elsaß-Lothringen das Volk um Wichtigeres als um Links- oder Rechts-Programme zu kämpfen hat. Wer dieser Stimmung nicht Rechnung tragen zu müssen glaubte, wurde böse enttäuscht. Wo der Versuch unternommen wurde, tätig mit dem alten, klaren autonomistischen Kampfprogramm von 1928 vor die Wähler zu treten, zeigen die Ergebnisse, daß es nichts von seiner Zugkraft eingebüßt hat.

Strasburg.

H. Bickler.

Osterreichischer Brief.

Von unserem Wiener *.-Mitarbeiter.

Das österreichische Problem hat wieder neue, überraschende Seiten offenbart: seit den letzten Julitagen herrscht äußerlich völlige Ruhe. Die Anschläge und Terrorakte haben aufgehört, der Geist des Widerstandes ist unsichtbar geworden. Freilich wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, daß die Bajonette, die Galgen und die unzähligen Jahre von Kerkerstrafen, die von den Ausnahmegerichten über die beklagenswerten Opfer politischer Leidenschaft verhängt worden sind, diesen Willen gebrochen hätten. Wer den Österreicher, nicht den Bewohner Wiener Kaffeehäuser, sondern den echten Österreicher, kennt, wird anders urteilen. Hier lebt ungebrochene Zähigkeit und die harte Schule des letzten Jahres hat seine Opferwilligkeit in einem Maße geweckt, das höchste Achtung erzwingt. Mit den Schlagworten von „Verbrechern“ und „Gangstern“ ist hier nichts gesagt: wer um politischer Ideale willen bereit ist, Leben, Eigentum, Freiheit zu opfern, ohne den geringsten Vorteil dafür zu erwerben, dem haftet nichts vom Verbrecher an, der allgemeine Verachtung verdient.

So ist die „Ruhe“, die nun in Österreich herrscht, viel mehr als ein Zeichen der Disziplin aufzufassen. Man hat auf Seite der Nationalen die Taktik geändert, nachdem sich erwiesen hatte, daß man im Kampfe gegen die Kräfte der Exekutive nicht durchdringen könne. Man hat endlich mit der Emigrantenführung gebrochen und war bereit, den eigenen Weg, wenn auch unter schweren Opfern, zu gehen. Der Juli hatte gezeigt, in welchem Maße Österreich nach außen ein Spielball der Mächtigeren sei. Seine „Unabhängigkeit“ war buchstäblich zu nehmen, solange es sich um das Verhältnis zum Reich handelte, nicht aber, wenn der südliche Nachbar seinen „Schutz“ anbot. Gerade dieses Bewußtsein hat die Regierung Dollfuß und den vom Fürsten Starhemberg geführten Heimatschutz im eigenen Lande so verhaft gemacht und weite Kreise von der Notwendigkeit, koste es, was es wolle, diese nur schwach verhüllte Abhängigkeit zu enden, überzeugt. Diese Auffassung reicht weit über die Anhängerschaft des Nationalsozialismus hinaus. Man hat daher die Gerüchte, daß der Besuch des Bundeskanzlers Schuschnigg in Florenz diese Bindung nicht in der von den Italienern gewünschten Weise gefestigt habe, in Österreich mit Erleichterung gehört und die Rede Schuschniggs vor dem Völkerbund, in der er die Verteidigung der „Unabhängigkeit“ Österreichs gegen Jedermann unterstrich, als den Ausgangspunkt für eine mögliche Verständigung im Innern angesehen. Denn daß die Regierung Dollfuß und die unverantwortlichen Kräfte um den Fürsten Starhemberg Italien gegen das Reich zu Hilfe rufen, nur um sich des Nationalsozialismus im Innern zu erwehren, hat den Nationalen jede Verständigung mit dieser Regierung, der man Volksvertat vorwarf, unmöglich gemacht.

War so ein Ausgangspunkt für eine mögliche Verständigung gegeben, so trieb auch die Lage im Innern die Regierung zur Geneigtheit, Frieden zu machen. Der Zwiespalt in der Regierung — zwischen den den starr katholischen Kurs verfol-

genden Kräften und der Heimatwehr, der es in erster Linie um die Erringung ihrer Machtposition zur Versorgung ihrer Leute zu tun ist, — wuchs bedenklich an. Hier mögen im Hintergrund größere Probleme stehen, die sich auf österreichischem Boden überkreuzen. Zweifellos spielte aber für den auf dem katholischen rechten Flügel stehenden Bundeskanzler die Erwägung eine Rolle, daß ihn die Verständigung mit den nationalen Kräften, deren Stoßkraft das Gebäude des Staates doch mehr als einmal ins Wanken gebracht hatte, von den Forderungen des Heimatschutzes — und damit auch von ihm keineswegs erwünschten außenpolitischen Bindungen — unabhängiger machen würde. Es handelte sich demnach nur um den Preis, welchen er dafür zu bezahlen hätte.

Daß hier der Totalitätsanspruch des seit einem Jahre zur Blüte gediehenen „Nur-Österreichtums“ ein schweres Hindernis bilden mußte, war klar. Da es dem Staate an Triebkräften fehlte, seinen Neubau auf einer breiten, aus dem Volke aufwachsenden Volksbewegung zu errichten, hatte Bundeskanzler Dollfuß im Herbst vorigen Jahres zur rettenden Idee der „Vaterländischen Front“ gegriffen, der — wenigstens den Oppositionsgruppen gegenüber — das Monopol, die einzig zulässige Form politischer Betätigung zu sein, verliehen wurde. Freilich haftete dieser „Vaterländischen Front“ von Anfang der Schönheitsfehler an, eine Aushilfe zu sein, die kein Eigenleben, sondern nur widerstrebende Elemente besaß: die Einen, weil sie als Christlichsoziale oder Heimatschützer die Bindungen an ihre eigene Gruppe immer noch höher stellten, die Anderen, weil sie nur gezwungen, dabei politisch indifferent oder sogar gegnerisch eingestellt waren, aber, wollten sie nicht aus Amt oder Stellung vertrieben werden, das verhaßte rot-weiß-rote Bändchen ins Knopfloch stecken mußten: bei dem Eifer der Juden, sich dem Regime zur Verfügung zu stellen und es gegen den Nationalismus zu stützen — und unterstützen, erhielt dieses Bändchen bald den Spottnamen: „pour le semite“, was auch bei den willigen Anhängern das Ansehen dieser Organisation nicht erhöhte.

Aber die Fiktion, die „Vaterländische Front“ sei tatsächlich das Sammelbecken aller staatsbejahenden Kräfte, wurde trotzdem nach außen hin erfolgreich aufrecht erhalten, so sehr Christlichsoziale und Heimatschutzpolitik auch auseinanderstrebten. So war es klar, daß der Preis der Verständigung, der von den Nationalen gefordert wurde, in ihrer Anerkennung der „Vaterländischen Front“ als gemeinsames Dach bestehen mußte. Wenn man den Haß und die Verachtung kennen lernte, die in nationalen Kreisen gegen die Träger der „Vaterländischen Front“ aufgespeichert ist, deren Hauptaufgabe darin bestand, durch Anzeigen, Beschuldigungen oder schikanöse Forderungen den Andersdenkenden das Leben sauer zu machen, wird man den Mut der Männer achten müssen, die auf dem Bewußtsein unbedingter Gefolgschaft fußend, ihren Anhängern nun auf einmal eine Wendung um 180 Grad zumuteten, als sie diese als Voraussetzung bezeichnete Forderung des Bundeskanzlers Schuschnigg anerkannten. Die Gegenforderung konnte nur dahin gehen, auf Grund der unüberbrückbaren Verschiedenheiten, die in der Vergangenheit zu suchen sind, i n n e r h a l b der „Vaterländischen Front“ für die nationalen Kreise selbständige Organisationen zuzulassen, die nur den allgemeinen Richtlinien der Staatsbejahung eingeordnet sein sollten. Dafür sollten die nach der Maiverfassung in den nächsten Wochen aufzustellenden Körperschaften der Wirtschaft und der Gesetzgebung durch die bisher abseits vom Staate stehenden nationalen Kräfte in ihrer vollen Auswirkung gesichert und in ihrer Aufgabe, Vertretungskörper des **V o l k e s** zu sein, gestärkt werden.

Aber Österreich bleibt das Land der Überraschungen. Mitten in diese aussichtsvollen Vorbereitungen traf plötzlich das Polizeiverbot der „Nationalen Aktion“.

Schutz der Versammlungsfreiheit.

Die Steigerung der politischen Leidenschaften in den letzten Jahren führte verschiedentlich zu Störungen von politischen Versammlungen und zu Störungen der öffentlichen Ordnung. Die Behörden griffen wiederholt ein, teils repressiv, um die gestörte Ordnung wieder herzustellen, teils präventiv, um Störungen vorzubeugen. Insbesondere bei den präventiven Maßnahmen erhob sich die Frage, ob sie die Versammlungsfreiheit beeinträchtigten.

Die schweizerische Bundesverfassung gewährleistet in ihrem Art. 56 nur die Vereinsfreiheit. Mehrfach wurde versucht, das Versammlungsrecht als eine notwendige Folge des Vereinsrechts hinzustellen und auf diese Weise den Schutz des Art. 56 auch auf die Versammlungsfreiheit auszudehnen. Das Bundesgericht wich in den ihm vorgelegten Fällen einer eindeutigen Stellungnahme aus, neigte aber eher einer einschränkenden Interpretation zu. Mit Recht weist Burckhardt in seinem Kommentar darauf hin, daß die Versammlungsfreiheit nicht nur quantitativ, sondern qualitativ ein anderes Recht ist als die Vereinsfreiheit; es ist möglich, daß eine öffentliche Versammlung nicht von einem Verein einberufen wird, und andererseits werden, auch bei Veranstaltung durch einen Verein, für eine öffentliche Versammlung auch Personen zur Teilnahme aufgefordert, die nicht Vereinsmitglieder sind. Das Vereinsrecht gewährleistet nur die Vereinsversammlungen, aber nicht die öffentlichen Versammlungen.

Gingegen garantieren eine Anzahl kantonaler Verfassungen die Versammlungsfreiheit, also das Recht zur Einberufung öffentlicher Versammlungen. Eine öffentliche Versammlung ist eine Versammlung, zu welcher jeder Mann, die ganze Öffentlichkeit, eingeladen wird. In der Ankündigung einer öffentlichen Versammlung sind Einschränkungen möglich, z. B. die Ausnahme von Mitgliedern bestimmter Parteien, Konfessionen, Rassen etc. Solche nicht eingeladene Personen können gestützt auf das Hausrecht jedenfalls dann weggewiesen werden, wenn die Versammlung in einem geschlossenen Raume stattfindet. Bei Kundgebungen unter freiem Himmel besteht ein Wegweisungsrecht dann, wenn die Behörden dieselbe ausdrücklich bewilligt und ihr einen besondern Platz zur Verfügung gestellt haben. Liegt keine solche besondere Reservierung eines Platzes vor, hat jedermann ohne Einschränkung das Recht zur Teilnahme, da der öffentliche Grund in der Regel jedermann zugänglich ist.

Selbstverständlich können an öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen nur so viel Personen teilnehmen, als Plätze vorhanden sind. Die Ankündigung einer öffentlichen Versammlung gibt der Öffentlichkeit nicht das Recht, in einen Saal mit 500 Plätzen mit aller Gewalt 1000 Personen hineinzuzwängen. Wer zuerst da ist, hat das Vorrecht, und wer später kommt und keinen Platz mehr findet, hat keinen Anspruch auf Teilnahme. Diese Regeln, so selbstverständlich sie scheinen, wurden in letzter Zeit verschiedentlich durch Wort und Tat bestritten.

Ausgeschlossen werden dürfen auch Personen, die mit der offenkundigen Absicht kommen, zu stören; denn der Mißbrauch eines Rechtes verdient keinen Schutz.

Schwieriger ist die Regelung der Versammlungsleitung. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn erließ darüber im Juni 1934 im Anschluß an tumultuöse Versammlungen folgende Weisungen:

„Wird der Tagespräsident in der öffentlichen Ankündigung nicht namentlich bezeichnet, so steht der Versammlung das Recht zu, ihn sowie das Bureau durch Mehrheitsbeschluß zu wählen. Die Veranstalter einer öffentlichen Versammlung wie die Besucher haben sich an die angekündigte Tagesordnung zu halten. Abänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Versammelten. Wird eine Tagesordnung nicht angegeben, so kann die Versammlung durch Mehrheitsbeschluß eine solche feststellen.“

Und das „Volksrecht“ (Nr. 35 vom 10. Juni 1934) stellt das Postulat auf, es sei „der Versammlung der Entscheid darüber zu lassen, ob sie nach Anhörung eines Referates darüber diskutieren will oder nicht, oder ob sie einen Gegenreferenten zulassen will“. Das „Volksrecht“ bezeichnet dieses Postulat als eine schweizerische demokratische Gepflogenheit.

So demokratisch auf den ersten Blick die Regelung aussieht, wonach die Mehrheit Tagespräsidenten und Bureau wählt, eine Tagesordnung festsetzt oder sie ändert und über die Abhaltung einer allfälligen Diskussion abstimmt, so widerspricht sie doch der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit. Die Durchführung einer öffentlichen Versammlung ist nicht Sache einer Versammlungsmehrheit, die von Fall zu Fall wechseln kann, sondern Sache der Veranstalter. Die Versammlungsfreiheit ist nicht das Recht, daß eine zufällige Mehrheit nach ihrem Gutdünken beschließen kann — um einen extremen Fall zu wählen — statt über das angekündigte sei über ein anderes Thema zu sprechen oder der Referent sei zu seinem Vortrag überhaupt nicht zuzulassen, nur der Gegenreferent dürfe reden. Zwischen diesen extremen Fällen und der Möglichkeit der Abänderung der Tagesordnung oder der Zulassung eines Gegenreferenten, wie das solothurnische Polizeidepartement vorschreibt und das „Volksrecht“ postuliert, ist kein grundsätzlicher Unterschied. Solche dem Zufall anheimgestellte Möglichkeiten bedeuten vielmehr eine Versammlungsanarchie als ein Versammlungsrecht. Auf diese Weise könnte eine Minderheit nie ihre Gedanken und Postulate in einer öffentlichen Versammlung darlegen, weil sie stets von einer andersgesinnten Mehrheit terrorisiert und an der Durchführung ihrer Versammlung durch irgendwelche Abänderungen gehindert werden könnte. Damit wäre aber die freie Meinungsäußerung in einer Art unterbunden, die weder im Sinne ihrer verfassungsmäßigen Gewährleistung noch der schweizerischen Demokratie liegt.

Die Veranstalter allein haben deshalb das Recht, einen Tagespräsidenten und das Bureau zu bestimmen, einen Gegenreferenten zuzulassen oder auszuschließen, notwendige Abänderungen der Tagesordnung anzuordnen und über die Abhaltung einer Diskussion zu verfügen. Zu letzterem Punkte sei noch speziell bemerkt, daß das Recht auf eine freie Diskussion durchaus nicht im Begriff einer öffentlichen Versammlung enthalten ist, wie dies häufig behauptet wird. Die Ankündigung einer öffentlichen Versammlung berechtigt lediglich zur Teilnahme und zwar gemäß den Anordnungen der Veranstalter. Durch diese Regelung wird nicht etwa die Mehrheit durch eine Minderheit vergewaltigt. Einer andersgesinnten Mehrheit steht jederzeit die Möglichkeit offen, ihrerseits eine öffentliche Versammlung einzuberufen, welche sie ebenfalls souverän nach ihren Absichten durchführen kann.

Das Bundesgericht führte in einem alten Entscheide aus dem Jahre 1886 im Hinblick auf die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit in der Zürcher Verfassung Folgendes aus: „Die verfassungsmäßige Gewährleistung (der Versammlungsfreiheit) muß auch dann und gerade dann ihre Wirksamkeit äußern, wenn es sich um Vereine oder Versammlungen handelt, welche dem Publikum in seiner Majorität oder der Regierungsgewalt nicht sympathisch sind; gerade in solchen Fällen hat sich die verfassungsmäßige Garantie des individuellen Rechtes des Bürgers praktisch zu bewähren.“ Zu einer Zeit, da die Begriffe durch die politischen Leidenschaften weniger getrübt und die Erinnerung an die Verfassungsrevision von 1869 im Kanton Zürich noch frisch war, nahm also das Bundesgericht ausdrücklich dagegen Stellung, daß eine Mehrheit des Publikums eine Versammlung nach seinen Sympathien und Antipathien leiten könne.

Zum Schluß sei noch untersucht, wann die Behörden eine Versammlung verbieten können. Das Recht, Versammlungen einzuberufen, unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechtes. Die Versammlungen dürfen, wie die Vereine, weder in ihrem Zweck noch in ihren Mitteln rechts-

widrig oder staatsgefährlich sein. Die Veranstalter dürfen insbesondere nicht zu Verbrechen aufreizen, auch sonst dürfen durch die Reden oder Beschriftungen keine Straftatbestände erfüllt werden. So wurde mit Recht in Basel eine „Massen-Lands-gemeinde gegen den Fascismus und für die sozialistische Schweiz“ verboten, weil die Veranstalter nicht die Verpflichtung übernehmen wollten, daß ihre Redner jede Beleidigung eines fremden Volkes oder einer fremden Regierung unterlassen werden und daß solche Beleidigungen auch nicht in anderer Form (z. B. durch mitgeführte Transparente) erfolgen. Schon die Gefahr eines rechtswidrigen Verlaufes einer Versammlung berechtigt die Behörden präventiv zu deren Verbot. Deshalb können Versammlungen verboten werden, bei denen es die Veranstalter auf eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe abgesehen haben, oder von denen eine solche Störung, auch wenn sie von den Veranstaltern nicht geradezu bezweckt sein sollte, doch von Seiten der Versammlungsteilnehmer als Folge nach den Umständen mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist (Bundesgerichtliche Entscheidungen 5 7, 272).

Ein rechtswidriger Verlauf ist aber nicht darin zu erblicken, daß die Versammlung von Andersgesinnten gestört wird und daraus Unruhen entstehen. Die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes darf nicht deshalb beschränkt oder aufgehoben werden, weil Dritte dessen berechnete Ausübung zum Anlasse der Begehung rechtswidriger Handlungen machen; die verfassungsmäßige Vereins- und Versammlungsfreiheit darf nicht deshalb aufgehoben werden, weil Dritte dieselbe mißachten und dadurch zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlaß geben (BGE. 1 2, 108 f.). Im Gegenteil hat die Polizei die Versammlung gegen die Störer zu schützen. Nur bei Vorliegen eines eigentlichen Notstandes darf sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, deren Aufrechterhaltung eine der vornehmsten Aufgaben der Polizei ist, zu dem Mittel des Verbotes einer Versammlung schreiten. Ein solches Verbot ist das Eingeständnis der Schwäche des staatlichen Machtapparates, der nicht mehr im Stande ist, dem Bürger die gesetzlichen Freiheiten zu garantieren und sich in diesem Interessenkonflikte auf seine primäre Aufgabe beschränkt, vorerst einmal die öffentliche Sicherheit aufrechtzuhalten. Rechtsprechung und Doktrin sind sich darin einig, daß auch der demokratische Staat das Recht hat, bei einem Notstand einzelne Freiheitsrechte zu suspendieren. Man darf aber füglich bezweifeln, daß Stadt und Kanton Zürich Anfang Juni 1934 in einem derartigen Notstand waren, daß das Verbot einer Versammlung der Nationalen Front der einzige Ausweg war, um den Staat zu retten. Jedenfalls war das unbefristete, generelle Versammlungsverbot, das der Stadtrat von Zürich am 4. Juni 1934 erließ, verfassungswidrig. Damit ging der Stadtrat den Weg des geringsten Widerstandes, verzichtete auf den Schutz des Versammlungsrechtes und entschlug sich auf eine bequeme und billige Art seiner Verantwortung. Er sah offenbar das Rechtswidrige seines Verhaltens ein und hob nach ca. zehn Tagen das Verbot wieder auf, womit wieder der verfassungsmäßige Zustand eintrat. Es ist zuzugeben, daß sich in diesen zehn Tagen die Gemüter beruhigten und daß sich die wilden Szenen vom 29. Mai nicht mehr wiederholten. Mit dieser Feststellung ist jedoch die Verfassungswidrigkeit der Maßnahme nicht aufgehoben.

Die demokratische Verfassung des Standes Zürich von 1869 wollte seinen Bürgern die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift gewährleisten. Durch die Verankerung dieses Freiheitsrechtes in der Verfassung wollte sie die Entstehung sog. Maulkrattengesetze verhindern, die Möglichkeit einer offenen Aussprache in Versammlungen und in der Presse schaffen. Sie erblickte in dem Recht der freien Meinungsäußerung nicht zuletzt ein Ventil für allfällige Unzufriedenheit mit den politischen Zuständen. Insbesondere in Zeiten politischer Unruhe ist ein solches Ventil erwünscht und notwendig. Die einschlägigen Rechtsregeln sind daher im

Zweifel zu Gunsten der Versammlungsfreiheit und nicht zu Gunsten von einengenden Polizeimaßnahmen auszuliegen.

Karl Bertheau.

Aus Zeit und Streit

Neutralität?

Der nun vollzogene Eintritt Sowjetrußlands in den Völkerbund hat wenigstens eine gute Wirkung gehabt: daß man auch in helvetischen Gauen wieder einmal beginnt, sich über die internationale Stellung der Schweiz in Bezug auf den Völkerbund Rechenschaft abzulegen. Wie dringend nötig dies schon längst gewesen wäre und in nicht zu verantwortender Weise von den maßgebenden Stellen unterlassen worden ist, soll hier kurz gezeigt werden.

Mit dem Eintritt in den Völkerbund nahm die Schweiz bekanntlich die Verpflichtung auf sich, im Falle eines Konfliktes des Völkerbundes mit irgend einem Land den wirtschaftlichen Krieg an der Seite des Völkerbundes in vollem Umfange mitzumachen, während sie von militärischen Maßnahmen, speziell auch von der Zulassung des Durchmarsches fremder Truppen, befreit wurde. Wie sich solche Bestimmungen mit unserer Neutralität im strengsten Sinne des Wortes zusammenreimen, kann sich heute jeder selber ausmalen. Aber es kommt noch besser! Wenn nun wirklich ein Völkerbundskonflikt ausbricht, der Völkerbund in irgend ein europäisches Geschehnis aktiv eingreift, wenn es gar zu kriegerischen Verwicklungen kommt, die den Völkerbund als solchen paktgemäß verpflichten, mit bewaffneter Macht einzugreifen und die Achtung der Bundesverpflichtung zu erzwingen, dann haben wir harmlosen Eidgenossen in unserem kleinen Genf wohl nichts Geringeres als ein richtiges Armeehauptquartier vor uns, das von der „neutralen Schweiz“ aus Befehle, Anweisungen usw. an die ihm verpflichteten ausländischen Stellen veranlaßt. Wir haben zu diesem Zweck seit 1929 in Genf eigens noch eine Funktion, die in „Krisenzeiten“ völlig in die Hände des Völkerbundes übergeht (der Schweiz wird großzügig ein „Beobachter“ zugebilligt!). Kurz, wir haben auf Schweizerboden für uns höchst unerwünschte, mit weitgehendsten Befugnissen ausgestattete fremde militärische und politische Stellen, von denen alle Mitglieder des Völkerbundes nur das eine wünschen müssen: sie möchten wenn möglich immer auf dieser „Friedensinsel“ bleiben und ihr eigenes Territorium mit ihrer Anwesenheit verschonen. Wie wir in solchen Fällen dem betr. Völkerbundsgegner oder „gegnern“ auch nur mit der geringsten Berechtigung von unserer ewigen und unantastbaren Neutralität sprechen können, bleibt unerfindlich. Und diese Lage kann morgen schon eintreten und uns Hirtenknaben in die unangenehmsten Situationen bringen. Dabei bestehen absolut keine näheren Bestimmungen und Abmachungen über die Stellung des Völkerbundspalastes und seines „Inhaltes“ in Krisenzeiten, über die Bewachung, über die beidseitigen Kompetenzen usw. Wurde nicht schon anläßlich der Novemberunruhen 1932 Genf von gewisser ausländischer Seite als „internationales Hoheitsgebiet“ in Anspruch genommen und allen Ernstes daran gedacht, unsere kantonalen und eidgenössischen Stellen, die für die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung gesorgt hatten, in einer für einen selbständigen Staat direkt ehrenrührigen Weise zu tadeln? Oder wollen wir bei einer nächsten kriegerischen Verwicklung unsere Genfer Eidgenossen verraten und Genf als nicht mehr zur neutralen Schweiz gehörig betrachten?